

mer und dem Ministerrat die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der nachgeordneten Organe unter Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Richter.

(2) Der Minister reicht die Vorlagen des Ministeriums im Ministerrat ein. Bindende Erklärungen gegenüber dem Ministerrat, einzelnen Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen gibt der Minister ab.

§6

(1) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Justizverwaltung; er ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Justizverwaltung die Entscheidung an sich zu ziehen oder die Entscheidungen der nachgeordneten Organe aufzuheben oder zu ändern.

(2) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik verantwortlich.

§7

(1) Der Staatssekretär ist der ständige Stellvertreter des Ministers und vertritt den Minister bei dessen Verhinderung.

(2) Der Minister kann dem Staatssekretär die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit einer oder mehrerer Hauptabteilungen bzw. selbständiger Abteilungen übertragen.

Das Kollegium des Ministeriums

§ 8

(1) Beratendes Organ des Ministers ist das Kollegium des Ministeriums.